Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6977 (neu)

25. 04. 90

Sachgebiet 26

Entschließungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksachen 11/6321, 11/6541, 11/6955, 11/6960 —

Gesetz zur Neuregelung des Ausländerrechts

Asyl- und Flüchtlingspolitik

In vielen Teilen der Welt herrschen Bürgerkrieg, Terror und Verfolgung. Hunger, tägliche Sorge um die Erfüllung elementarster Lebensbedürfnisse, Verfolgung aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen, Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen lassen die Flüchtlingsströme weltweit anwachsen.

Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Industrienationen bleiben gegenüber den Ländern der Dritten Welt zu einer Politik aufgerufen, die sich für Frieden und ein menschenwürdiges Leben für alle einsetzt, für die Wahrung oder Wiederherstellung der Menschenrechte, für die Lösung der Schuldenkrise und für eine gerechtere Weltwirtschaftsordnung.

Die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Industrienationen können diese Probleme nicht durch Aufnahme aller Flüchtlinge lösen. Solange die Flüchtlingsströme andauern, dürfen sich die Industrienationen andererseits ihrer humanitären Verpflichtung zur Aufnahme von Flüchtlingen nicht entziehen.

Die Zahl der Flüchtlinge aus den Staaten Osteuropas und des östlichen Mitteleuropas ist in den letzten Jahren gewachsen. Damit den Flüchtlingen, die sich aufgrund der Demokratisierungsprozesse in diesen Staaten meist nicht auf politische Verfolgung berufen können, ein Verbleiben in ihrer Heimat erleichtert wird, muß das Wohlstandsgefälle als Ursache der Wanderungsbewegung in Europa abgebaut werden. Zu diesem Zweck muß sich die EG für die Kooperation auch mit den Staaten Osteuropas und des östlichen Mitteleuropas noch weiter öffnen.

Unverzichtbar ist eine gemeinsame Asyl- und Flüchtlingspolitik der Staaten der Europäischen Gemeinschaft.

Eine europäische Asyl- und Flüchtlingspolitik muß sich der politisch Verfolgten annehmen, darüber hinaus aber auch der Flüchtlinge, denen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen ein Bleiberecht zukommt, auch wenn sie nicht politisch

Verfolgte nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG oder der Genfer Flüchtlingskonvention sind.

Das Grundgesetz gewährt aus gutem historischen Grund politisch Verfolgten nach Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 einen Anspruch auf Asyl. Dieses Grundrecht darf durch europäische Regelungen nicht unterlaufen werden. Das Recht, an der Grenze Asyl begehren zu können, muß gesichert bleiben.

Der Bundestag wolle beschließen:

Europäische Asyl- und Flüchtlingspolitik

Das Flüchtlingswesen der Staaten der Europäischen Gemeinschaft ist auf der Grundlage der Genfer Flüchtlingskonvention, die schon heute in diesen Staaten gilt, einheitlich zu regeln.

Durch gemeinschaftliche Regelungen ist eine gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidungen zu gewährleisten. Wenn europaweit solche Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG entsprechenden Regelungen einheitlich gelten, können die Entscheidungen von Gerichten anderer EG-Staaten anerkannt und damit gleichzeitige oder aufeinanderfolgende Verfahren in den verschiedenen Mitgliedstaaten weitgehend ausgeschlossen werden.

Den Anforderungen des Artikels 19 Abs. 4 Satz 1 GG wird entsprochen, wenn dem Betroffenen im Anerkennungsverfahren Gelegenheit zur persönlichen Anhörung gegeben wird und wenn die Anerkennungsentscheidung auf Antrag des Betroffenen durch ein unabhängiges Gericht auf inhaltliche und rechtliche Richtigkeit überprüft werden kann.

Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob die Verfahren in den anderen EG-Staaten diesen grundgesetzlichen Mindestvoraussetzungen entsprechen, und – soweit dies nicht der Fall ist – auf die Erfüllung dieser Voraussetzungen hinzuwirken.

Solange und soweit eine Verweisung auf vorangegangene Verfahren nicht möglich ist, wird Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG dadurch Rechnung getragen, daß Asylsuchende, die in einem anderen EG-Staat Asyl beantragt haben und abgelehnt wurden, in der Bundesrepublik Deutschland einen Anspruch auf erneute Verwaltungs- und Gerichtsverfahren haben. Für solche Flüchtlinge, deren Asylanträge bereits in einem anderen EG-Staat abgelehnt wurden, soll ein beschleunigtes Asylverfahren eingeführt werden, in dem die tatsächlichen Feststellungen der Entscheidung des anderen EG-Staates berücksichtigt werden können, soweit sie in rechtsstaatlicher, Artikel 19 Abs. 4 Satz 1 GG entsprechender Weise getroffen worden sind.

Es sollte erwogen werden, zur Harmonisierung des Flüchtlingswesens ein Europäisches Flüchtlingsamt zu errichten, das die nationalen Flüchtlingspolitiken aufeinander abstimmt und – unter Beachtung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 GG – die Aufnahme von Flüchtlingen und die gleichmäßige Belastung der beteiligten Staaten festlegt. Das Flüchtlingsamt sollte dabei u. a. folgende Aufgaben haben:

- Sammlung von Informationen über die Lage in den Herkunftsländern der Flüchtlinge,
- Entwicklung einer einheitlichen Politik der Europäischen Gemeinschaft gegenüber den Herkunftsländern der Flüchtlinge,
- Entwicklung von Programmen zur freiwilligen Rückkehr von Flüchtlingen, wenn die Situation im Herkunftsland eine Rückkehr zuläßt.

Die Arbeit des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen sollte durch eine europäische Asyl- und Flüchtlingspolitik mehr noch als bisher unterstützt werden.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihre Möglichkeiten der Einflußnahme auf europäischer Ebene zur Durchsetzung dieser Ziele geltend zu machen.

Beschleunigung der Asylverfahren

Im Interesse einer Harmonisierung des europäischen Asylrechts und zur Beschleunigung der Asylverfahren fordert der Deutsche Bundestag die folgenden Maßnahmen:

- Dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist wieder die Zuständigkeit einzuräumen, die Eigenschaft eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention festzustellen.
- Ehegatten und minderjährige Kinder von Asylberechtigten erhalten ein Aufenthaltsrecht und den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention; Familienangehörige sind damit nicht mehr auf die Durchführung eines eigenen Asylverfahrens angewiesen.
- Flüchtlinge, die konkret und nachweisbar in andere Länder weiterwandern wollen, erhalten ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht; das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird damit von solchen Asylanträgen entlastet, die nur zur vorübergehenden Absicherung des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.
- Flüchtlingen, die unabhängig vom Ausgang eines Asylverfahrens aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nicht abgeschoben werden (De-facto-Flüchtlinge), wird auf Antrag von der Ausländerbehörde ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht eingeräumt, das sich verfestigen kann (sog. B-Status); die Durchführung von Asylverfahren wird in diesen Fällen zurückgestellt.

Sonderregelung für De-facto-Flüchtlinge

Ausländischen Familien mit minderjährigen Kindern, die sich in der Bundesrepublik Deutschland mehr als fünf Jahre und kinderlosen ausländischen Personen und Einzelpersonen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland mehr als acht Jahre aufgehalten haben, wird mit einer Sonderregelung (sog. Altfallregelung) ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht, das sich verfestigen kann, eingeräumt.

Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation

Der Deutsche Bundestag fordert für Asylbewerber, Flüchtlinge und De-facto-Flüchtlinge insbesondere die folgenden Regelungen:

- Verkürzung der Wartefrist für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis auf längstens sechs Monate,
- Dezentrale Unterbringung,
- Einschränkung der Residenzpflicht, d. h. Erweiterung der Bewegungsfreiheit unter Beibehaltung der Pflicht, in der zugewiesenen Gemeinde zu wohnen,
- Gewährung der Sozialhilfe nach denselben Richtlinien, die auch für deutsche Sozialhilfeempfänger gelten,
- Schulpflicht für Kinder,
- Soziale Maßnahmen zur Integration von De-facto-Flüchtlingen (Sprachförderung, Kindergarten, Schule und Ausbildung).

Dazu ist ein sachgerechter Kostenausgleich für Sozialhilfeaufwendungen und die Kosten sozialer Maßnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden notwendig, um insbesondere die Kommunen stärker zu entlasten.

Bonn, den 25. April 1990

Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333